

Ausgangslage

Geltende Regelung im Arbeitsgesetz

Das Arbeitsgesetz verfolgt als wesentliches Ziel den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Arbeitszeit. Dabei spielt die Einhaltung der Ruhezeiten eine wichtige Rolle für die physische und psychische Gesundheit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Dokumentation zu führen, damit die Vollzugsbehörden im Rahmen von Kontrollen über die nötigen Angaben verfügen. Die Dokumentationspflicht umfasst deshalb auch Informationen zu den Arbeitszeiten der Mitarbeitenden. Der Umfang dieser Dokumentation wird auf Verordnungsebene geregelt.

Warum eine Revision?

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Viele berufliche Tätigkeiten zeichnen sich heute durch zeitliche und örtliche Flexibilität und eine grosse Selbständigkeit der Mitarbeitenden aus. Für einen Teil der Arbeitnehmenden erwies sich deshalb die geltende Regelung als nicht mehr zeitgemäss, und das Arbeitsgesetz wurde vielerorts nicht mehr korrekt angewendet. Im Rahmen des Arbeitsgesetzes und unter Wahrung des Gesundheitsschutzes trägt die Verordnungsrevision dieser Entwicklung Rechnung. Sie beruht auf einem Kompromiss zwischen den Sozialpartnern. Mit der Revision erhalten Arbeitnehmende und Arbeitgeber Rechtssicherheit, die Unternehmen werden administrativ entlastet und der Vollzug des Arbeitsgesetzes wird gestärkt.



Neu

Drei Varianten

Die Dokumentationspflicht als solche bleibt bestehen. Mit der revidierten Verordnung werden nun aber <u>drei</u> unterschiedliche Regelungen der Dokumentation eingeführt, wobei zwei davon neu sind. Die Modalitäten unterscheiden sich je nach Rahmenbedingungen der ausgeübten Tätigkeit:

- 1. Die systematische Arbeitszeiterfassung bleibt die Standardregel für alle Arbeitnehmenden, die bei der Festlegung ihrer Arbeitszeiten nicht über eine gewisse Autonomie verfügen. Sie sieht vor, dass Anfang und Ende jeder Arbeitsphase sowie auch die Pausen und die Ausgleichszeiten zu dokumentieren sind. Sind die Voraussetzungen für eine andere Regelung nicht gegeben, so muss der Betrieb die Arbeitszeit systematisch erfassen. Er kann jedoch selbst wählen, welches Instrument für seine Organisation am besten dafür geeignet ist.
- 2. Bei der vereinfachten Arbeitszeiterfassung beschränkt sich die Erfassung auf die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden (ein einziger Gesamtwert pro Tag). Diese Möglichkeit besteht für alle Arbeitnehmenden, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können. Für diese Regelung ist kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) notwendig: Es genügt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb und einer Vertretung der Arbeitnehmenden. In Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmenden ist auch eine individuelle Vereinbarung mit den einzelnen Angestellten möglich.
- 3. Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung ist für Arbeitnehmende mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 Franken möglich. Diese Arbeitnehmenden müssen zudem ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können und über eine grosse Autonomie bei der Gestaltung ihrer Arbeit verfügen. Die Einführung einer solchen Regelung erfolgt im Rahmen eines GAV und mit individueller Zustimmung der betroffenen Personen.

SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen | 3003 Bern ab.sekretariat@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Die drei Regelungen im Überblick

| Regelung | Gesetzliche Grundlage | Betroffene Arbeitnehmer- innen/Arbeitnehmer | Voraussetzungen | Dokumentationspflicht des Arbeitgebers |
|--------------------------------|------------------------------------|--|--|--|
| Systematische Zeiterfassung | Art. 46 Arg Art. 73 ArGV 1 | Art. 73 ArGV 1 bestimmungen unterstellt sind. | Keine (Standardregel) | Anfang und Ende jeder Arbeitsphase Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr Ruhe- und Ersatzruhetage |
| Vereinfachte Zeiterfassung | Art. 73b ArGV 1 | Alle, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können (mind. 25% frei bestimm- bar). | Gesamtarbeitsvertrag (GAV) notwendig.Verein-barung zwischen Arbeithemen-barung zwischen Arbeithemender mit der Geramtdauer der täglich geleisteten Arbeithemen-barung zwischen Arbeithemen-barung zwis | Gesamtdauer der täglich geleisteten Arbeit Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitneh- menden, welche die Anforde- rungen gemäss Art. 73b ArGV 1 erfüllt. |
| Verzicht auf Zeiterfassung | Art. 73a ArGV 1 Art. 73a ArGV 1 | Alle, die bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können (mind. 50% frei bestimmbar) und die über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als 120 000 Franken verfügen. | Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen Arbeitge- ber und einer oder meh- reren repräsentativen Ar- beitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) – auch regionale oder branchen- übergreifende Gesamt- arbeitsverträge möglich. | Gesamtarbeitsvertrag, der die Anforderungen von Art. 73a ArGV 1 erfüllt Verzeichnis mit Lohnangaben der Arbeitnehmenden, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben Individuelle Verzichtserklärung jeder betroffenen Arbeitnehmerin bzw. jedes betroffenen Arbeitnehmers |

Inkraftsetzung der neuen Regelung

Arbeitszeiterfassung finden Sie auf der Webseite des SECO (www.seco.admin.ch). Diese Informationen werden im Zuge der Umsetzung der neuen Regelung laufend aktualisiert und ergänzt. Für Fragen bezüglich Vollzug und Anwendung in den Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mehr Informationen zu den neuen Modalitäten der Betrieben sind die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig (www.arbeitsinspektorat.ch).